

staatsgerichtshofes in der Paulskirche klar war. Namentlich die Bestimmungen in den Ziffern a) und g) erscheinen nicht nur politisch, sondern auch staatsrechtlich sehr bedenklich. M. E. stellt das Reich durch solche Verfassungsbestimmungen seine eigene Souveränität in Frage.

Doch das nebenbei. Hier interessiert in erster Linie die Tatsache, dass nach § 126 Ziff. a) der Kaiser von jedem Einzelstaat und nach Ziff. g) sogar von jedem einzelnen deutschen Staatsbürger vor einen Gerichtshof zitiert werden kann, um über die Rechtmässigkeit seines staatsrechtlichen Handelns erkennen zu hören. Zwar die Verfassung selbst drückt sich weniger schroff aus, insbesondere ist nicht vom Kaiser, sondern von der „Reichsregierung“ die Rede. Aber der Sinn kann doch nicht zweifelhaft sein, da in § 84 der Kaiser der „Träger“ der Reich-Regierungsgewalt genannt wird. In Wirklichkeit ist freilich die Stellung des Kaisers mit Rücksicht auf § 126 Ziff. a) und g) eine ganz unselbständige. Denn abgesehen davon, dass auf grund dieser Bestimmungen der Verfassung jeder deutsche Einzelstaat, ja jeder einzelne Reichsbürger imstande ist, die staatsrechtliche Tätigkeit des Kaisers in durchaus legaler Weise völlig lahm zu legen⁴⁸⁾, der Kaiser beziehungsweise die Organe seines Willens können auf diese Weise auch geradezu rektifiziert werden. Würde nämlich das Reichsgericht eine Massregel der kaiserlichen Regierungsgewalt für unzulässig erklären, so wäre der Kaiser gemäss dem Verfassungseide verpflichtet, von seinem Willen abzustehen bezw. dem Ministerium die Durchführung der beabsichtigten Massregel zu untersagen.

48) Vergl. die Ausführungen von Moritz Mohl, Stenogr. Ber. S. 3609.